

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen» für Geschäftskunden

Ausgabe Januar 2017

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Post CH AG (nachfolgend Post genannt) bei der Benutzung der Postdienstleistungen im nationalen (Inland) und im internationalen Verkehr (Ausland). Für die Nutzung von spezifischen Dienstleistungen gelten weitere AGB. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Post ist in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln umschrieben und einsehbar unter www.post.ch.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Adressierung und Verpackung

Der Absender ist verpflichtet, das Transportgut mit einer geeigneten Verpackung zu schützen. Dabei sind die gültigen spezifischen Vorgaben je Dienstleistung der Post bezüglich Adressierung und Verpackung zu beachten (www.post.ch/anleitung-paketversand). Bei Gefahrgut gelten zudem spezifische Verpackungsvorgaben und Mengenbeschränkungen (www.post.ch/gefahrgut-geschaeflich). Die Post als genutzte Postdienstanbieterin muss auf den Sendungen ersichtlich sein. Für Sendungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen, kann die Post einen Aufpreis verrechnen. Werden die aktuell gültigen Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten und kann die Sendung aufgrund dieser Mängel nicht korrekt verarbeitet werden, wird die Haftung ausgeschlossen.

2.2 Aufgabe, Versand und Empfang

Die Sendungen können gemäss dem Angebot der Post aufgegeben und abgeholt werden. Für die Zustellung der Sendungen bleiben Anweisungen der Empfänger entsprechend dem Leistungsangebot der Post ausdrücklich vorbehalten. Die Anweisungen der Empfänger stehen ebenfalls unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zuwiderlaufender Aufträge der Absender. Eventuelle Einzelheiten sind direkt zwischen Absender und Empfänger abzusprechen.

2.3 Massgebende Daten

Liest die Post bei der elektronischen Erfassung der Adressen und der Barcodes auf den Sendungen andere Daten (digitale Bilder eingeschlossen) ein, als sie vom Kunden in elektronischer oder anderer Form der Post zur Verfügung gestellt wurden, gelten für die Weiterbearbeitung die Daten der Post als massgebend. Bei Sendungen, die an den Absender zurückgesandt werden, gelten ebenfalls die von der Post erfassten Daten als massgebend. Verfügt nur die Post über entsprechende Daten, anerkennt der Kunde diese als zutreffend.

2.4 Preise und Zahlungsmodalitäten

2.4.1 Preise

Die Post bestimmt, in welcher Form die Preise für die Beförderung von Sendungen publiziert werden. Es gelten die Preise in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln (www.post.ch/preise).

2.4.2 Zahlung

Die Preise sind vom Absender grundsätzlich bei der Übergabe der Sendung an die Post zu bezahlen, vorbehaltlich anderer Zahlungsmodalitäten.

2.4.3 Rechnungsstellung

Gibt der Absender regelmässig Sendungen bei der Post auf, stellt diese anhand der durch den Kunden in elektronischer oder physischer Form zur Verfügung gestellten Daten periodisch Rechnung. Weichen die Daten des Kunden von den durch die Post erfassten Daten ab, gilt mit Bezug auf die Massgeblichkeit der Daten Ziffer 2.3. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar. Allfällige Mahnungen wegen ausbleibender Zahlungen werden, nebst weiteren Inkassokosten, dem Kunden mit CHF 20 je Mahnung belastet. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet. Die Post behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten. Die Post hat in begründeten Fällen das Recht, vom Absender Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen.

2.4.4 Zahlungsdifferenz

Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu viel bezahlt, so hat er Anspruch auf Rückvergütung der Differenz. Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu wenig bezahlt, so ist die Post berechtigt, bei ihm die Differenz zum geschuldeten Betrag sowie einen Bearbeitungszuschlag einzufordern. Ist der Absender nicht bekannt, wird der fehlende Betrag beim Empfänger erfragt.

2.4.5 Sicherheiten

Die Post kann jederzeit eine angemessene Sicherheit verlangen, insbesondere wenn

- der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt,
- seine Zahlungsfähigkeit nicht ausser Zweifel steht,
- er die Zahlungsfristen nicht einhält,
- die Post durch ihn bereits zu Verlust gekommen ist.

2.4.6 Widerruf Frankierlizenz

In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Kunde seine Zahlungspflicht nicht gehörig erfüllt, kann die Post die Frankierlizenz widerrufen. Der Kunde darf noch vorhandene Barcodes nicht mehr verwenden und ist verpflichtet, diese der Post auf erstes Verlangen unverzüglich herauszugeben.

2.5 Zustellung

2.5.1 Zustellzeitpunkt und -ort

Die Sendungen gelten als zugestellt, wenn die Post die Sendungen dem Empfänger übergeben oder an einen anderen dafür bestimmten Ort zugestellt hat (z. B. Brief-, Paket-, Ablagekasten oder Postfach [letzteres nur Briefe]). Trägt eine Sendung sowohl die Domizil- als auch die Postfachadresse (sogenannte Doppeladressierung), stellt die Post in der Regel wie folgt zu:

– Briefe: ins Postfach,

– Paket- und Swiss-Express-«Mond»-Sendungen: ans Domizil.

Der Kunde anerkennt die durch die Post elektronisch erfassten Zustellereignisse als Nachweis für die erfolgte Zustellung.

Bei eingeschriebenen Briefsendungen oder Paket- und Expresssendungen mit der Zusatzleistung Signature, Assurance, Eigenhändig oder Beleglose Nachnahme bestätigt der Empfänger den Sendungsempfang durch die Leistung seiner Unterschrift auf den von der Post eingesetzten Geräten. Verweigert der Empfänger diese Unterschrifterfassung, wird die Sendung mit dem Vermerk «Annahme verweigert» an den Absender retourniert.

Bei unpersönlicher Übergabe von eingeschriebenen Briefsendungen oder Paket- und Expresssendungen mit der Zusatzleistung Signature oder Assurance mittels einer Zustellliste Post bestätigt der Empfänger den Sendungsempfang durch die Leistung seiner Unterschrift auf dieser Liste und übergibt diese gleichentags der Post. Allfällig festgestellte Differenzen sind gleichentags zu melden.

erteilt der Empfänger der Post für eingeschriebene Briefsendungen oder Paket- und Expresssendungen mit der Zusatzleistung Signature oder Assurance eine Zustellgenehmigung, gilt die Sendung als zugestellt, sobald sie vereinbarungsgemäss deponiert wurde.

2.5.2 Ausnahmen bezüglich Zustellort

Sendungen, die für den Brief-, Paket- oder Ablagekasten zu gross sind, eine Zustellbescheinigung des Postboten erfordern, eingeschriebene Briefsendungen oder Paket- und Expresssendungen mit der Zusatzleistung Signature, Assurance, Eigenhändig oder Beleglose Nachnahme werden gemäss dem Angebot der Post beim Hauseingang übergeben. Vorbehalten bleiben gegenseitige Vereinbarungen mit dem Absender oder dem Empfänger (z. B. Zustellgenehmigung, Deponierungsauftrag für Pakete). In begründeten Fällen, wie bei Ferien- und Wochenendhäusern oder bei Domizilen ausserhalb der Zustellpflicht, gilt die vereinbarte und bei Uneinigkeit die von der Post bestimmte Stelle als Zustellort.

2.5.3 Sonn- und Feiertage

Fällt der Zeitpunkt der Zustellung (= Erfüllung) auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsort staatlich anerkannten oder ortsüblichen Feiertag, so gilt als Erfüllungstag der nächstfolgende Werktag. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung des Absenders oder Empfängers, welche eine Zustellung an solchen Tagen ermöglicht.

2.5.4 Brief- und Ablagekasten

Der Brief- und Ablagekasten ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zum Postgesetz (VPG) aufzustellen und zu beschriften. Der Brief- und Ablagekasten ist regelmässig zu leeren, sodass eine Überfüllung ausgeschlossen ist. Können Briefsendungen wegen ausbleibender Leerung nicht mehr in ein überfülltes Brieffach des Hausbriefkastens gelegt werden, werden ankommende uneingeschriebene Briefsendungen kostenpflichtig während maximal 4 Wochen gelagert und in Rechnung gestellt. Nicht abgeholte Sendungen werden anschliessend an die Absender zurückgeschickt.

2.5.5 Bezugsberechtigung

Neben dem Empfänger sind sämtliche im selben Wohn- oder Geschäftsdomizil anzutreffenden Personen zum Bezug von Sendungen berechtigt. Bei Abwesenheit des Empfängers und anderer bezugsberechtigter Personen können Paket-, Kurier- und Expresssendungen auch einem Nachbarn zugestellt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Einschränkungen sowie gegenteilige Weisungen des Absenders oder des Empfängers gemäss dem Angebot der Post.

2.5.6 Stellvertretung

Der Kunde kann sich gegenüber der Post durch einen Dritten vertreten lassen. Die Post behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen. Die Unterschriften sind auf Ersuchen der Post zu beglaubigen. Eine erteilte Vollmacht fällt weder mit dem Tod noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertretenen oder dem Konkurs des Vertretenen oder des Vertreters dahin. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen (www.post.ch/vollmacht-factsheet).

2.5.7 Abholungseinladung

a. Grundsatz

Die Post hinterlegt eine Abholungseinladung, wenn die Sendungen aufgrund des vom Absender gewählten Angebotes oder aufgrund ihrer Grösse dem Empfänger oder den Bezugsberechtigten persönlich auszuhändigen sind, jedoch niemand anzutreffen ist.

b. Fristen

Der Inhaber einer Abholungseinladung ist während einer Frist von 7 Tagen, für Paketsendungen aus dem Ausland während 15 Tagen, zum Bezug der darauf vermerkten Sendungen berechtigt. Die Post behält sich vor, Sendungen, die gegen Unterschrift ausgehändigt werden, nur dem auf der Abholungseinladung vermerkten Empfänger auszuhändigen. Die rechtlichen Wirkungen einer Zustellung beurteilen sich unabhängig vom postalischen Angebot nach den gesetzlichen Vorschriften.

c. Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen

Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen mit dem Absender oder dem Empfänger gemäss dem Angebot der Post.

2.5.8 Annahmeverweigerung

a. Briefe

Der Empfänger kann die Annahme von adressierten Briefen verweigern, indem er auf den Sendungen einen entsprechenden Vermerk anbringt.

b. Pakete und Expresssendungen

Die Annahmeverweigerung von Paketen und Expresssendungen ist nur bei persönlicher Übergabe möglich.

2.5.9 Nach- und Rücksendung von Paketen und Expresssendungen

Bei Paketen und Expresssendungen, die auf Anweisung des Empfängers an eine andere Adresse nachgesandt werden, hat der Empfänger bei der Zustellung den Transportpreis für die Nachsendung zu entrichten. Sendet der Empfänger das Paket oder die Expresssendung an den Absender zurück, ist der Transportpreis bei der Übergabe zur Rücksendung zu entrichten.

2.6 Unzustellbare Sendungen

2.6.1 Sendungen gelten als unzustellbar, wenn der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- die Sendung nicht innert Frist abholt,
- die geforderten Preise oder den Nachnahmebetrag nicht bezahlt.

2.6.2 Die Post ist berechtigt, unzustellbare Sendungen zur Ermittlung des Absenders zu öffnen. Kann der Absender nicht ermittelt werden, verfügt die Post freihändig über die Sendung.

2.6.3 Unzustellbare Paket- und Expresssendungen werden auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Der Absender hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bei der Aufgabe bezahlten Beträge. Die Post kann den Transportpreis der Rücksendung der Monatsrechnung des Absenders belasten. Ist der Absender bekannt, aber verweigert er die Rücknahme der Sendung, verfügt die Post freihändig über die Sendung. Der Absender trägt allfällige Entsorgungskosten.

2.6.4 Die Post ist berechtigt, dem Absender das Porto für unzustellbare Briefsendungen zu belasten (siehe hierzu www.post.ch/retouren).

2.6.5 Können unzustellbare Briefsendungen mit codierter Vorverfügung bezüglich Rücksendungsleistung durch die Post nicht decodiert werden, werden sie dem Absender zurückgesandt. Er hat keinen Anspruch auf Erfüllung der codiert verfügbaren Leistung.

2.6.6 Unzustellbare Briefsendungen, die bei der Post aufgegeben wurden und einen Schweizer Frankaturvermerk tragen, aber nur über eine Auslandadresse des Absenders verfügen, werden während eines Monats aufbewahrt. Holt der Absender die Sendungen nicht ab, verfügt die Post freihändig über die Briefsendungen. Der Absender trägt allfällige Entsorgungskosten. Gleiches gilt für unzustellbare Pakete, die bei der Post aufgegeben wurden, aber nur über eine Auslandadresse des Absenders verfügen.

2.7 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die

- Gefahrgut über der gesetzlich erlaubten Menge enthalten (siehe hierzu www.post.ch/gefahrgut),
- Inhalte aufweisen, deren Transport gesetzlich verboten ist, oder
- Personen verletzen oder Sachschäden verursachen können.

2.8 Definitionen

In Anlehnung an die in der Transportversicherungsbranche verwendete Terminologie unterscheidet die Post folgende Sendungsinhalte:

2.8.1 Wertpapiere (Valoren A)

Darunter fallen Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente.

2.8.2 Banknoten und Edelmetall (Valoren B)

Darunter fallen Banknoten, Hartgeld einlösbarer Währungen (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, WIR-Checks, REKA-Checks, Travelers Cheques, Wertkarten, Gutscheine, Bons, Sparhefte, frankaturgültige Wertzeichen.

Als Edelmetalle gelten solche, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen), Altgold.

2.8.3 Uhren und Bijouterie

Darunter fallen Uhren, Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen, d. h. Wand- und Tischuhren (keine Standuhren), echte Bijouterie, echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und Juwelen, Vorführ- und Musterkollektionen, elektronische Zeitmessapparate.

2.8.4 Übrige Güter

Darunter fallen sämtliche nicht in den Ziffern 2.8.1 bis 2.8.3 genannten Güter (u. a. numismatische Münzen aus Nicht-/Edelmetall).

2.9 Änderung der Weisungsbefugnis/Berechtigung

Werden der Post Änderungen der rechtlichen Verhältnisse im Bereich des Kunden nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt, so haftet die Post nicht für den daraus entstehenden Schaden.

3. Besondere Bestimmungen für das Inland

3.1 Haftung

3.1.1 Grundsatz

a. Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung der Post nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Frachtvertrag. Die Post haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, das heisst höchstens bis zum Einstandspreis des Sendungsinhaltes, exkl. MWST. Sie haftet nicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden, verdorbene oder verschmutzte Waren, beschädigte Verpackungen und entgangenen Gewinn. Benutzt der Kunde für die Beförderung seiner Sendung nicht die gemäss dem Angebot der Post hierfür vorgesehene Dienstleistung oder versendet er von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.

b. Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Sendungen auf Wunsch des Absenders oder Empfängers in Abweichung zur ordentlichen Zustellung gemäss Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 übergeben oder deponiert werden.

c. Die Post haftet nur, sofern die Verpackung für den Sendungsinhalt geeignet ist und den Empfehlungen in den Versandanleitungen der Post entspricht (www.post.ch/anleitung-paketversand).

d. Beschädigt oder verletzt eine Sendung etwa die Infrastruktur der Post, Sendungen von Dritten oder verursacht Personenschaden, kann die Post den Absender für den entstandenen Schaden belangen.

3.1.2 Briefe

a. Bei Briefen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung entsteht, wie folgt:

Angebot	Haftungs- limite	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ¹
Briefe ohne Zustellnachweis	CHF 0.–	Keine Angabe
«Einschreiben (R)»	CHF 500.–	Valoren A CHF 1 000 000.– Valoren B CHF 1000.– Uhren/Bijouterie CHF 2000.– Übrige Güter CHF 40 000.–
Gerichtsurkunde Betreibungsurkunde	CHF 500.–	Keine Angabe
«A-Post Plus»	CHF 100.–	Valoren A CHF 300 000.– Valoren B CHF 300.– Uhren/Bijouterie CHF 600.– Übrige Güter CHF 10 000.–

¹ Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

b. Bei Verspätung von Einschreiben wird ausschliesslich der Transportpreis zurückerstattet. Bei Verspätung von Sendungen ohne Zustellnachweis und A-Post Plus haftet die Post nicht.

3.1.3 Pakete

a. Bei Paketen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung entsteht, wie folgt:

Basis- leistung	Zusatz- leistung	Haftungs- limite	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ¹
Pakete	Keine	CHF 500.–	Valoren A von Beförderung ausgeschlossen Valoren B von Beförderung ausgeschlossen Uhren/Bijouterie von Beförderung ausgeschlossen Übrige Güter CHF 40 000.–
Pakete	«Signature», «beleglose Nach- nahme» oder «Eigenhändig»	CHF 1500.–	Valoren A CHF 1 000 000.– Uhren/Bijouterie CHF 25 000.– Übrige Güter CHF 40 000.–
Pakete	«Signature», «beleglose Nach- nahme», «Eigen- händig» oder «Assurance»	CHF 1000.–	Valoren B CHF 1000.–
Pakete	«Assurance»	CHF 5000.–	Valoren A CHF 1 000 000.– Uhren/Bijouterie CHF 25 000.– Übrige Güter CHF 40 000.–
Pakete	«Fragile»	CHF 5000.–	Valoren A von Beförderung ausgeschlossen Valoren B von Beförderung ausgeschlossen Uhren/Bijouterie von Beförderung ausgeschlossen Übrige Güter CHF 40 000.–

¹ Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

b. Bei Verspätung haftet die Post nicht. Dies gilt für sämtliche Basis- und Zusatzleistungen.

3.1.4 Kurier- und Expresssendungen

a. Bei Kurier- und Expresssendungen haftet die Post für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung einer Sendung entsteht, wie folgt:

Basisleistung	Zusatzleistung	Haftungs- limite	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ¹	
Swiss-Express «Mond» SameDay Nachmittag/ Abend	Keine	CHF 1000.–	Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter	von Beförderung ausgeschlossen von Beförderung ausgeschlossen von Beförderung ausgeschlossen CHF 40 000.–
Swiss-Express «Mond» SameDay Nachmittag/ Abend	«Signature», «beleglose Nachnahme» oder «Eigen- händig»	CHF 1500.–	Valoren A Uhren/Bijouterie Übrige Güter	CHF 1 000 000.– CHF 25 000.– CHF 40 000.–
Swiss-Express «Mond» SameDay Nachmittag/ Abend	«Signature», «beleglose Nachnahme», «Eigenhändig» oder «Assurance»	CHF 1000.–	Valoren B	CHF 1000.–
Swiss-Express «Mond» SameDay Nachmittag/ Abend	«Assurance»	CHF 5000.–	Valoren A Uhren/Bijouterie Übrige Güter	CHF 1 000 000.– CHF 25 000.– CHF 40 000.–
Swiss-Express «Mond» SameDay Nachmittag/ Abend	«Fragile»	CHF 5000.–	Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter	von Beförderung ausgeschlossen von Beförderung ausgeschlossen von Beförderung ausgeschlossen CHF 40 000.–

¹ Werden diese Limite für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen

b. Bei Verspätung von Swiss-Express-«Mond»- und SameDay-Sendungen wird ausschliesslich der Transportpreis zurückerstattet. Vorbehalten bleiben Witterungsverhältnisse, Verkehrsbehinderungen oder andere Ursachen, für die die Post kein Verschulden trifft. Die Verspätung der Sendung muss der Post innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen, schriftlich angezeigt werden.

3.1.5 Nachnahmebeträge

a. Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages (max. CHF 10 000.–) für – eingezogene Beträge, bis sie dem Empfänger ordnungsgemäss auf dem von ihm genannten Konto gutgeschrieben worden sind, oder – Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt. Vorbehalten bleibt lit. c.

b. Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn – die Nichteinziehung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist, insbesondere bei fehlender, verspäteter oder unrichtiger Dateneinlieferung durch den Absender, – Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten, – die Sendung gemäss Ziffer 2.7 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

c. Die Post haftet nicht für einen nicht eingezogenen Nachnahmebetrag, wenn es sich bei der Grundleistung um einen Brief ohne Zustellnachweis handelt.

3.1.6 Verwirkung der Haftungsansprüche

Durch vorbehaltlose Annahme der Sendung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Post, die Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit ausgenommen. Die Post bleibt für äusserlich nicht erkennbaren Schaden an der Sendung haftbar, sofern dieser innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung schriftlich angezeigt wird.

3.1.7 Verjährung der Ersatzklagen

Die Ersatzklagen gegen die Post verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar – im Falle des Verlustes oder der Verspätung von dem Tag an, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen, – im Falle der Beschädigung von dem Tag an, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben worden ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.

3.1.8 Baranweisung

Die Post haftet für Schaden, der aus der nicht gehörigen Auszahlung des Anweisungsbetrages resultiert, jedoch maximal in der Höhe des Anweisungsbetrages. Bei Verspätung haftet die Post nicht. Die Verjährung beträgt 10 Jahre.

3.1.9 Allfällige Rückforderung der Entschädigung

a. Wird eine verlorene Sendung oder ein Teil davon nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so wird dem Absender bzw. dem Empfänger mitgeteilt, dass die Sendung innert 3 Monaten gegen Rückerstattung der Entschädigung behändigt werden kann. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird das Angebot an den anderen Beteiligten gerichtet. Wurde die Sendung nach Zahlung der Entschädigung dem Empfänger zugestellt, ist der Absender bzw. der Empfänger oder Dritte bei schriftlicher Abtretung der Ansprüche des Absenders verpflichtet, die Entschädigung zurückzubezahlen.

b. Wird die Sendung weder vom Absender noch vom Empfänger verlangt, so geht sie ins Eigentum der Post über.

c. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen dem Absender und der Post.

3.2 Nachforschungen

Nachforschungen stellt die Post in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Nachforschungsbegehrens unter Beilage der Aufgabebestätigung der betroffenen Sendung an. Liegt keine Aufgabebestätigung vor, ist im Begehren die Sendungsnummer anzugeben.

4. Besondere Bestimmungen für das Ausland (www.post.ch/info-int)

4.1 Vorschriften zu Verzollung, Aus- und Einfuhr sowie Datenaustausch

Bei der Übergabe an die Post müssen die Sendungen zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 festgehaltenen Vorgaben für die Zollabfertigung vorbereitet sein. Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er hat die erforderlichen Begleitpapiere (Frachtpapiere, Handelsrechnungen, Bewilligungen usw.) vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen und den Sendungen beizufügen. Sendungsdaten, welche der Post in elektronischer oder physischer Form zur Verfügung stehen, kann die Post mit den zuständigen in- und ausländischen Post-, Zoll- und Finanzbehörden in elektronischer Form austauschen, unabhängig von dem im betreffenden Land gewährleisteten Datenschutzniveau. Es kommen die Datenschutzgrundsätze des betreffenden Landes zur Anwendung.

4.2 Zustellung

4.2.1 Export

Die Zustellung im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden Vorschriften. Weigert sich der Empfänger eines Swiss Post GLS-Paketes oder einer URGENT-Sendung, für die allfälligen Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWST, Zollgebühren, Lagerkosten eines Zolllagers usw.) aufzukommen, oder ist er dazu nicht in der Lage, müssen sie vom Absender gedeckt werden. Zusätzlich werden eine Rückbelastungsgebühr und allfällige Inkassokosten verrechnet.

4.2.2 Import

Eine Sendung aus dem Ausland wird dem Empfänger nur ausgehändigt, wenn er den Nachnahmebetrag sowie allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWST, Zollgebühren usw.) gemäss den Zahlungsmodalitäten der Post bezahlt. Verweigert der Empfänger deren Übernahme, wird die Sendung auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Empfängern mit Rechnungsstellung können die Kosten mit der nächsten Rechnung belastet werden. Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung verpflichtet sich der Empfänger, allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MWST, Zollgebühren usw.) fristgerecht zu begleichen.

4.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.7 erwähnten Sendungen sind Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen, die Gegenstände enthalten, die die Post vom Transport in der gewählten Sendungsgattung ausschliesst (z. B. Geld, Waffen, Waffenzubehör und Munition) oder deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist. Es ist grundsätzlich Sache des Absenders, sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder bei deren diplomatischen Vertretungen nach den Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten zu erkundigen. Die Post übernimmt in dieser Hinsicht keine Verantwortung.

4.4 Haftung

4.4.1 Grundsatz

Ausser in den in Ziffer 4.4.6 und 4.4.7 vorgesehenen Fällen haftet die Post bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung von Einschreibesendungen International, PostPac International und Swiss Post GLS-Paketen, mit oder ohne Nachnahme, sowie bei URGENT-Sendungen. Die Post haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu dem bei der Aufgabe auf den Zolldokumenten vermerkten Wert des Inhalts und maximal bis zu den unter Ziffer 4.4.2 festgehaltenen Höchstbeträgen. Sie haftet nicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden, Verspätung, verdorbene Waren, beschädigte Verpackungen und entgangenen Gewinn. Versendet der Kunde von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.

4.4.2 Transport von Valoren, Uhren, Bijouterie und übrigen Gütern

Für Auslandssendungen gelten für den Transport von Valoren, Uhren und Bijouterie gemäss Ziffer 2.8 sowie für übrige Güter (vgl. Ausnahmen von der Haftpflicht in Ziffer 4.4.7) die nachfolgenden Haftungslimiten und maximalen Inhaltslimiten:

Angebot	Haftungs- limite Standard ¹	Erhöhte Haftungs- limite gegen Aufpreis	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ²
Uneingeschriebene Briefe International	CHF 0.–	Nicht verfügbar	Keine Angabe
PostPac International PRIORITY/ ECONOMY	CHF 250.– oder CHF 1000.– ³	CHF 3000.–	Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter
Eingeschriebene Briefe International	CHF 150.–	Nicht verfügbar	CHF 1 000 000.– von Beförderung ausgeschlossen CHF 25 000.– CHF 40 000.–
URGENT- Dokumente	CHF 150.–	Nicht verfügbar	Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter ⁴
URGENT- Waren- sendungen	CHF 1000.–	CHF 3000.–	Valoren A Valoren B Uhren/Bijouterie Übrige Güter ⁴

Angebot	Haftungs- limite Standard ¹	Erhöhte Haftungs- limite gegen Aufpreis	Maximaler Wert des Inhalts pro Sendung ²
Swiss Post GLS-Pakete ⁵	EUR 750.–		Valoren A
			Valoren B
		EUR 5000.–	Uhren/Bijouterie
		EUR 5000.–	Übrige Güter
			von Beförderung ausgeschlossen von Beförderung ausgeschlossen EUR 5000.– EUR 5000.–

¹ Die Entschädigung entspricht dem Einstandspreis (ohne MWST) für gleichartige Ware am Ort und zur Zeit der Aufgabe. Bei Uneinigkeit wird die Entschädigung nach dem auf derselben Grundlage geschätzten gewöhnlichen Wert der Ware berechnet. Bei Swiss Post GLS entspricht die Entschädigung dem in der Handelsrechnung deklarierten Warenwert.

² Werden diese Limiten für den gesamten Sendungsinhalt überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

³ Für Pakete im Import gilt eine Haftungslimite von maximal CHF 250.–. Für Pakete im Export gilt eine Haftungslimite von maximal CHF 1000.–.

⁴ Ohne Antiquitäten, numismatische Gegenstände und Kunstgegenstände.

⁵ Für den Aufpreis wird eine Zusatzversicherung abgeschlossen.

4.4.3 Nachnahmebeträge

- a. Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages für
- eingezogene Beträge, bis sie auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben worden sind, oder
 - Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt.
- b. Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn
- die Nichteinziehung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist,
 - Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten, die die Sendung gemäss Ziffer 2.7 und 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder
 - es sich um einen Fall von Ziffer 4.4.6 oder 4.4.7 handelt.

4.4.4 Preiserstattung

Bei Entschädigungspflicht für Verlust, vollständige Beraubung oder vollständige Beschädigung besteht zusätzlich ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Beförderungspreise, ausgenommen des Preises für die Zusatzversicherung bei Swiss Post GLS-Paketen. Dies gilt für Swiss Post GLS-Pakete nur dann, wenn der Transportpreis in der Handelsrechnung explizit ausgewiesen ist.

4.4.5 Anspruchsberechtigung

Bei Beraubung, Beschädigung oder Verlust einer eingeschriebenen Sendung, eines Pakets oder einer Wertsendung steht der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich dem Absender zu. Die schriftliche Abtretung der Ansprüche an den Empfänger bleibt vorbehalten. In diesem Fall gelten die Haftungsbestimmungen der entschädigenden Postverwaltung. Die schriftliche Abtretung der Ansprüche ist nicht erforderlich in den Fällen, in denen Absender und Empfänger identisch sind. Der Absender bzw. der Empfänger kann einen Dritten bevollmächtigen, die Entschädigung entgegenzunehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

4.4.6 Nichthaftung bei ausgelieferten Sendungen

Die Post haftet nicht für Einschreibesendungen, PostPac International, Swiss Post GLS-Pakete oder Pakete aus anderen internationalen Paketnetzwerken, die sie zugestellt hat. Die Haftung bleibt bei geeignet verpackten Sendungen bestehen, wenn

- die Beraubung oder Beschädigung vor oder bei der Aushändigung der Sendung festgestellt wird,
- der Empfänger oder bei Rücksendung der Absender bei Entgegennahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte macht; massgebend hierfür sind die Vorgaben des Bestimmungslandes,
- der Empfänger oder bei Rücksendung der Absender der Post die komplette Sendung innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt zwecks Erstellung eines Schadenprotokolls vorlegt. Dabei hat er den Beweis zu erbringen, dass die Sendung vor der Auslieferung beraubt oder beschädigt worden ist.

4.4.7 Ausnahme von der Haftpflicht

Die Post haftet nicht

- bei höherer Gewalt,
- wenn sie über den Verbleib der Sendungen keinen Nachweis führen kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet wurden, und die Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen werden kann,
- wenn der Schaden auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Absenders oder auf die Art des Sendungsinhaltes zurückzuführen ist,
- wenn die Sendung gemäss Ziffer 2.7 und 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet worden ist,
- wenn die Sendung frankaturungültige Wertzeichen, numismatische Münzen und Banknoten, Gutscheine, Mobiltelefone, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. mobile Musikplayer, TV-Geräte), Computer, Computerbestandteile oder Laptops enthält,
- wenn die Sendung aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Bestimmungslandes zurückbehalten oder beschlagnahmt wurde,
- wenn der Absender innerhalb eines halben Jahres, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, kein Nachforschungsbegehren gestellt hat,
- wenn Sendungen später als die publizierte Laufzeit zugestellt werden,
- wenn sie die Verpackung nicht als ausreichenden und wirksamen Schutz des Sendungsinhaltes gegen Beraubung oder Beschädigung anerkannt hat,
- wenn die Inhaltslimiten gemäss Ziffer 4.4.2 überschritten werden.

4.4.8 Verjährung der Ersatzklagen

Die Ersatzklagen gegen die Post verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar – im Falle des Verlustes oder der Verspätung von dem Tag an, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen,

– im Falle der Beschädigung von dem Tag an, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben worden ist.
Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.

4.4.9 Zollentscheide

Die Post übernimmt beim Export keine Haftung für Zolldeklarationen oder Entscheide, die die Zollbehörde bei der Prüfung der Sendungen trifft. Beim Import können Entscheide betreffend Postverzollung bis maximal 60 Tage nach dem Verzollungsdatum schriftlich beanstandet werden.

4.4.10 Haftung des Absenders

- Der Absender haftet für alle Schäden, die infolge der Versendung nicht zur Beförderung zugelassener Gegenstände oder der Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen verursacht werden.
- Der Absender haftet im gleichen Umfang wie die Post.
- Die Haftung des Absenders bleibt auch dann bestehen, wenn die Post eine solche Sendung annimmt.
- Der Absender haftet nicht, wenn ein Verschulden der Post oder der Transportunternehmen vorliegt.
- Der Absender haftet für sämtliche mit der Beförderung zusammenhängenden staatlichen Abgaben.
- Der Absender kann für den entstandenen Schaden belangt werden, wenn eine Sendung etwa die Infrastruktur der Post, Sendungen von Dritten beschädigt oder Personenschaden verursacht.

4.4.11 Allfällige Rückforderung der Entschädigung

- Wird eine verlorene Sendung oder ein Teil davon nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so wird dem Absender bzw. dem Empfänger mitgeteilt, dass die Sendung innert 3 Monaten gegen Rückerstattung der Entschädigung behändigt werden kann. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird das Angebot an den anderen Beteiligten gerichtet. Wurde die Sendung nach Zahlung der Entschädigung dem Empfänger zugestellt, ist der Absender bzw. der Empfänger oder Dritte bei schriftlicher Abtretung der Ansprüche des Absenders verpflichtet, die Entschädigung zurückzubezahlen.
- Wird die Sendung weder vom Absender noch vom Empfänger verlangt, so geht sie ins Eigentum der Post über.

4.4.12 Nachforschungen

Nachforschungen stellt die Post in der Regel nur aufgrund der Aufgabebestätigung der betroffenen Sendung an.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Datenschutz und Umgang mit Adressdaten

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch die Post bearbeitet und soweit notwendig gespeichert. Die Post hält bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Postgesetzes und des schweizerischen Datenschutzgesetzes ein. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich.

Für die Durchführung der Dienstleistungen kann es notwendig sein, dass Versandinformationen an Dritte weitergegeben werden. Diese Dritte können auch im Ausland domiziliert sein.

Mit vorheriger Einwilligung des Kunden können in Einzelfällen bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Adressdaten, im Rahmen der zuvor mitgeteilten Verarbeitungszwecke an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Pflicht zum Adressdatenaustausch mit anderen Postanbieterinnen im Rahmen von Nachsende-, Rückbehalte- und Umleitungsaufträgen sowie die Bekanntgabe in weiteren gesetzlich vorgesehenen Fällen.

5.2 Beizug Dritter

Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

5.3 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Post (www.post.ch/aggb) veröffentlicht.

5.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bern. Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist für Klagen des Kunden das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien, für Klagen der Post das Gericht am Wohnsitz der klagenden Partei zuständig. Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Kunden bestimmt sind.

Für Kunden mit ausländischem Wohn- bzw. Geschäftssitz gilt Bern als Betreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.

5.5 Schlichtungsstelle

Vor der Anrufung des zuständigen Richters hat der Kunde die Möglichkeit, zur Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der PostCom zu gelangen. Die Kontaktangaben finden sich auf www.ombud-postcom.ch.

5.6 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

5.7 Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB («Postdienstleistungen») werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.post.ch/aggb.

Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.